

Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2020

BEANTWORTUNG ANFRAGE GEMÄSS § 17 GEMEINDEGESETZ

Anfrage von Heinz Ulrich vom 11. Mai 2020 (Frage 2)

«Warum werden im Mitteilungsblatt die Zu- und Wegzüge von Personen nicht mehr aufgeführt?»

Bei den Zu- und Wegzugsdaten handelt es sich um Personendaten im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Gemäss § 16 IDG gibt das öffentliche Organ Personendaten bekannt, wenn

- a. eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt;
- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder
- c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

Für die Publikation von Zu- und Wegzüglerdaten im Mitteilungsblatt kann keine dieser Gesetzesbestimmungen als rechtliche Grundlage beigezogen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die publizierten Daten bereits in der Vergangenheit nicht vollständig waren. Wenn nämlich ein Zu- oder Wegzügler auf der Verwaltung verlangt hat, dass die Veröffentlichung unterbleiben soll, wurde diesem Wunsch auch stattgegeben.

Mit dem Verzicht auf die Publikation von Zu- und Wegzüglerdaten hat der Gemeinderat mit dem operativen Start der Gemeinde Stammheim somit lediglich vollzogen, was seit Einführung des IDG bereits in den alten Gemeinden hätte gelten müssen.